

## Verein ig sted seeland Ein Regionalverband des KSE Bern

---

### STATUTEN

#### **Name, Sitz**

##### Art. 1

Unter der Bezeichnung "Verein ig sted seeland" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches. Der Verein ig sted seeland ist eine Vereinigung der Abbauer von Steinen und Erden, der Entsorgungsunternehmungen sowie der Deponiebetreiber im Raum Biel-Seeland. Der Sitz des Vereins befindet sich beim Geschäftssitz des Präsidenten.

#### **Zweck, Aufgaben**

##### Art. 2

<sup>1</sup> Der Verein ig sted seeland ist ein Regionalverband des KSE Bern. Er vertritt die Haltung (Strategie und Politik) des KSE Bern in der Region und arbeitet koordiniert mit diesem zusammen.

<sup>2</sup> Der Verein ig sted seeland setzt sich auf regionaler Ebene dafür ein, dass die Rohstoffe Kies, Steine und Erden in ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen und ökologischen Bedeutung durch Behörden und Öffentlichkeit auf gleicher Stufe wie andere Rohstoffe von nationaler Bedeutung behandelt werden.

<sup>3</sup> Der Verein ig sted seeland vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und ist zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden berechtigt, soweit dies dem Vereinszweck dient.

4 Der Verein ig sted seeland fördert

- die Sicherung der regionalen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen und Deponieraum durch Beteiligung / Unterstützung der regionalen ADT-Richtplanung. Er koordiniert die Interessen seiner Mitglieder und tritt als der kompetente Vertreter der Branche in der Region auf.
- das Recycling von mineralischen Baustoffen in der Region im Interesse der Schonung von natürlichen Kiesvorkommen und von Deponieraum.

5 Der Verein ig sted seeland setzt sich für das Ansehen des regionalen Steine-, Erden- und Deponiegewerbes in der Öffentlichkeit und bei den Behörden ein. Er kommuniziert aktiv gegenüber Behörden, Verwaltungen, Wirtschaftsverbänden und Bevölkerung.

6 Der Verein ig sted seeland bildet die Plattform für seine Mitglieder für

- Informations- und Gedankenaustausch
- Bildung von Arbeits- oder Projektgruppen zwecks Verfolgung gemeinsamer Ziele
- Gesellschaftliche und freundschaftliche Kontakte

## **Mitgliedschaft**

a) *Mitgliederkategorien, Beginn*

### Art. 3

1 Vollmitglieder sind Unternehmungen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, die im Perimeter der Planungsregion Biel/Bienne-Seeland oder in einem unmittelbar angrenzenden Gebiet Steine und/oder Erden (aus Primär- oder Sekundärrohstoffen) gewinnen, verarbeiten und/oder Inertstoffdeponien oder Aushubablagerungen betreiben sowie Entsorgungsunternehmen.

2 Gastmitglieder sind Unternehmungen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften aus anderen Regionen, die der gleichen Tätigkeiten wie die Vollmitglieder nachgehen.

3 Freimitglieder sind Einzelpersonen, aus dem Kreis des Vereins ig sted seeland - Mitgliedern, die nach dem Ausscheiden aus der aktiven Berufstätigkeit den Aktivitäten des Vereins ig sted seeland folgen und ihr Beziehungsnetz weiter pflegen wollen oder Fachpersonen aus der Branche, die den Verein ig sted seeland in seine Tätigkeiten unterstützen.

4 Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

b) *Ende*

#### Art. 4

1 Der Austritt ist mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende möglich.

2 Ein austretendes Mitglied hat die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ig sted seeland zu erfüllen. Wird während der Mitgliedschaft die Realisierung eines ausserordentlichen Projektes beschlossen, haftet das austretende Mitglied im Rahmen seiner bisherigen Mitgliederbeiträge für die Finanzierung des betreffenden Projektes bis zu dessen Abschluss.

3 Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt.

### **Organe**

#### Art. 5

Die Organe des Vereins ig sted seeland sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

### **Mitgliederversammlung**

1) *Zuständigkeit*

#### Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Behandlung folgender Geschäfte:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisoren

- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Präsidenten und der Delegierten des KSE Bern, der Stiftung Landschaft & Kies und der Kommission ADT der regionalen Richtplanung
- c) Wahl der Revisoren
- d) Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern
- e) Verabschiedung des Budgets
- f) Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden finanziellen Beiträge und deren Erhebungsmodus

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung zuständig zur Behandlung aller Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet; in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied.

## 2) *Einberufung*

### Art. 7

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

<sup>2</sup> Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden und der entsprechenden Anträge des Vorstandes. Sie ist den Vollmitgliedern in der Regel 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

## 3) *Stimmrecht*

### Art. 8

Jedes Vollmitglied hat eine Stimme und kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

## 4) *Beschlussfassung*

### Art. 9

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vollmitglieder anwesend oder vertreten ist.

<sup>2</sup> Alle Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Vollmitglieder.

<sup>3</sup> Beschlüsse über Statutenänderungen und über Mitgliederbeiträge bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Vollmitglieder.

<sup>4</sup> Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern keine geheime Abstimmung verlangt wird.

<sup>5</sup> Über die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

5) *Eintragung im Handelsregister*

#### Art. 10

Auf Beschluss des Vorstandes wird der Verein ig sted seeland in das Handelsregister eingetragen.

### **Vorstand**

#### Art. 11

<sup>1</sup> Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist das leitende Vereinsorgan. Er vertritt den Verband nach aussen und erledigt die ihm durch die Statuten oder von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben.

<sup>3</sup> Er bestimmt den Vizepräsidenten, den Kassier und regelt die Geschäftsführung und das Sekretariat.

<sup>4</sup> Er versammelt sich auf Einladung und unter Vorsitz des Präsidenten, sooft es die Geschäfte verlangen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

## **Revisoren**

### **Art. 12**

- <sup>1</sup> Als Revisoren werden aus dem Kreis der Mitglieder zwei fachkundige Persönlichkeiten oder eine externe, anerkannte Revisionsstelle gewählt.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>3</sup> Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Mitgliederversammlung schriftlich einen Bericht mit Antrag.

## **Kommissionen**

### **Art. 13**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann zur Behandlung spezieller Fragen ständige oder zeitlich befristete Kommissionen einsetzen.
- <sup>2</sup> Die Kommissionen sind nur zur Behandlung der ihnen übertragenen Aufgaben befugt. Es stehen ihnen keine den Verein ig sted seeland oder die Mitglieder verpflichtende Befugnisse zu.

## **Finanzielles**

### **Art. 14**

- <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins ig sted seeland haftet ausschliesslich sein Vermögen resp. die Mitglieder ausschliesslich in der Höhe ihres ordentlichen jährlichen Mitgliederbeitrages. Vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 3.
- <sup>2</sup> Die Einnahmen des Vereins ig sted seeland setzen sich aus den ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträgen, sowie aus allfälligen Vermögenserträgen bzw. Zuwendungen zusammen.
- <sup>3</sup> Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt
- <sup>4</sup> Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Verbandsvermögens.

## **Mitteilungen**

### **Art. 15**

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder per Mail. Vorbehalten sind vom Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichungen im schweizerischen Handelsamtsblatt.

## **Statutenänderungen, Auflösung**

### **Art. 16**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins mit dem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Vollmitgliedern.

## **Geschäftsjahr**

### **Art. 17**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

Die Statuten wurden durch die Mitglieder an der Mitgliederversammlung vom 3. Februar 2014, im Restaurant Weisses Kreuz, Lyss beschlossen und in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Der Protokollführer

Fritz R. Hurni

Martin Gutknecht